

**Richtlinien der Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang – ab 01.01.2015 –
über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von**

- a) **SOLARANLAGEN, PHOTOVOLTAIKANLAGEN, WÄRMEPUMPEN, HACKSCHNITZEL-, PELLETS- ODER HOLZVERGASERHEIZUNGEN**, sowie ähnlichen Wärmesystemen, die in ihrer Beschaffenheit und Leistung den aufgezählten Systemen gleichkommen,
- b) sowie für die Aufstellung von **EINZELÖFEN, welche mit Pellets befeuert werden**

Zufolge des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang vom **18.12.2014** gewährt die Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang unter nachstehenden Voraussetzungen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Anschaffungskosten der oben angeführten Anlagen.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die erstmalige Anschaffung einer der oben angeführten Anlagen, die der Warmwasserbereitung und/oder Raumtemperierung von Gebäuden in der Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang dienen.

2. a) Art und Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss ist einmalig, nicht rückzahlbar und beträgt **15 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch € 400,00 je Liegenschaft** und Eigentümer. Die Förderung wird bei Neu- und Altbauten **für energiesparende Maßnahmen in Form der Errichtung von Solaranlagen, Wärmepumpen, Hackschnitzelheizungen** und dgl. angewendet.

b) Art und Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss ist einmalig, nicht rückzahlbar und beträgt **10 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch € 180,-- je Liegenschaft** und Eigentümer. Die Förderung wird bei Neu- und Altbauten **für die Aufstellung von Einzelöfen, welche mit Pellets befeuert werden** angewendet.

3. Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber

- a) Zuschusswerber können Einzelpersonen und Familien sein, die ihren ordentlichen Wohnsitz (Eintrag in der Bundeswählerevidenz) in der Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang haben oder diesen begründen wollen (diese Eintragung muss über mindestens 12 Jahre bestehen).
- b) Zuschusswerber können Gewerbebetriebe sein, welche in der Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang ihren Standort haben oder begründen wollen.
- c) Die Liegenschaft, auf der sich eine der oben genannten – geförderten – Heizanlagen befindet, muss vom Zuschusswerber nach Inbetriebnahme ganzjährig bewohnt bzw. der Betrieb ganzjährig geführt werden.
- d) Eine Förderung für eine der oben genannten Heizanlagen kann bei der Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang nur einmal beantragt werden. Wird die geförderte Anlage innerhalb des Zeitraumes von 10 Jahren aufgerüstet bzw. erweitert und wurde bei der erstmaligen Förderung der Höchstbetrag von a) € 400,00 bzw. b) €180,-- nicht erreicht, so wird für die Aufrüstung bzw. Erweiterung die auf den Höchstbetrag noch fehlende Differenz ausbezahlt. Wurde der Höchstbetrag bereits ausgezahlt, kann für eine nochmalige Erweiterung oder Sanierung der Anlage erst wieder nach Ablauf von 10 Jahren neu um Förderung angesucht werden.
- e) Die Förderung wird erst dann ausbezahlt, wenn alle erforderlichen baubehördlichen Genehmigungen und die dazugehörigen Unterlagen vollständig beim Gemeindeamt aufliegen.

4. Sonstige Voraussetzungen

Die Errichtung einer der oben genannten Heizanlagen ist der Baubehörde anzuzeigen. Die Freiaufstellung von Solaranlagen soll vermieden werden. Die Anlage hat den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes zu entsprechen.

5. Ansuchen

Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Datum der Rechnung über die Lieferung der Anlage einzubringen. Die saldierte(n) Rechnung(en) sind als Nachweis beizuschließen. Die Bundesstempelgebühr für den Antrag beträgt € 14,30 je Anlage.

6. Rechtsanspruch

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung eines Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die ggst. Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

7. Genehmigung

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen ist nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat vorbehalten; diesem obliegt es auch, in Einzelfällen diese Richtlinien entsprechend zu interpretieren.

8. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat und nach Erfüllung der genannten Voraussetzungen auf ein vom Zuschusswerber bekannt zu gebendes Konto.

9. Widerruf der Förderung

Die Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden.

Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang zurück zu zahlen.

10. Inkrafttreten und Gültigkeit

Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.09.2009 beschlossene Änderung der Richtlinien über die Förderung der oben genannten Heizanlagen tritt mit 01.10.2009 in Kraft.

Die bis dahin geltenden Richtlinien gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 01. September 2008 treten ab diesem Tag außer Kraft.